

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 183 (2015)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchen- Zeitung

ZUR (KIRCHENMUSIK-) GESCHICHTE DER SCHWEIZ

Contans 2015» und der soeben zu Ende gegangene 5. Internationale Kirchenmusik-kongress in Bern belegen, dass kirchen-musikalisches Schaffen in der Schweiz zu begeistern vermag und auch eine gute Brücke in die säkular geprägte Gesellschaft ist. Wie bedeutsam die Kirchenmusik in der Geschichte der Schweiz bis in die Gegenwart hinein ist, verdeutlicht auch die eingängig geschriebene kleine «Musikgeschichte der Schweiz» von Angelo Garovi (im Stämpfli Verlag in Bern 2015 mit einem Umfang von 160 Seiten im Taschenbuchformat erschienen, mit Bibliografie und einem recht umfangreichen Namensregister).

Die Kirchenmusik als Grundlage für die weltliche Musik

Die vergnügliche Lektüre belegt die grosse Bedeutung der Kirchenmusik. Nach den eher allgemeinen Ausführungen zur Gregorianik schreibt der Musikwissenschaftler und Historiker, der u.a. Staatsarchivar des Kantons Obwalden und somit Hüter der ältesten Quellen zur Schweizer Geschichte war, über Sequenzen und Tropen als neue liturgische Gesangsform, die dem Kloster St. Gallen zu verdanken sind, während im Kloster Engelberg im Spätmittelalter die umfangreichste Mehrstimmigkeit und auch das deutsche Kirchenlied gepflegt wurden. Die Osterfeier von Sitten geht wohl ins 12. Jahrhundert zurück. Das in die Liturgie eingebettete Osterspiel wurde auch an andern Orten aufgeführt, besonders auch in Luzern, wo auch nach der Reformation Gesandte aus allen eid-

genössischen Ständen und ausländische Botschafter die Aufführungen besuchten. Auch das Konzil von Basel (1431–1449), auch musikalisch eine Blütezeit, förderte die Mehrstimmigkeit. Der zuerst in Solothurn wirkende Felix Hemmerlin förderte die Kirchenmusik im vorreformatorischen Zürich. Jahrzehnte vor dem reformatorischen Kahlschlag galt für ihn: «Es ist eine anerkannte Tatsache, dass es in Alemannien keine Kirche gibt, in welcher sowohl bei Tag und zur Nachtzeit der Gottesdienst mit einer solchen Pracht und einem solchen Glanze gefeiert wird wie am Grossmünster in Zürich.» Zu dieser Zeit waren auch die Stiftskirchen in Bern, Freiburg, Luzern und Solothurn musikalisch bedeutsam.

Die Reformation

Ulrich Zwingli, ein aktiver (Haus-)Musiker, verbot Orgelspiel und Gesang im Gottesdienst, während Jean Calvin in Genf den einstimmigen Psalmengesang zuließ und so die Grundlage für den Erfolg des Genfer Psalters legte. Dieser hatte eine internationale Ausstrahlung. Das reformierte Basel führte bereits 1561 das Orgelspiel wieder ein und stellte den vorher in Solothurn wirkenden katholischen Organisten Gregor Meyer an. In der Neuzeit bis in die Gegenwart spielt dann die weltliche Musik eine immer grössere Rolle. Das nationale Festspiel, das es andernorts in dieser Form nicht gibt, hat bedeutende Komponisten angezogen und spielt bis heute eine gewisse Rolle, wie die Expo.02 verdeutlicht hat.

Urban Fink-Wagner

549
(KIRCHEN-)
MUSIK

550
DIES IRAE

552
KIRCHLICHE
STIFTUNGEN

554
BISCHOFS-
SYNODE

555
KATH.CH
7 TAGE

559
HEILIG-
SPRECHUNGEN

562
AMTLICHER
TEIL

«DIES IRAE» – DAS LIED VOM GERICHT UND VON DER HOFFNUNG AUF DEN GERECHTEN GOTT

Das berühmteste Gedicht des lateinischen Mittelalters

Mit dem nachtridentinischen römischen Messbuch von 1570 wurde die im Mittelalter entstandene Sequenz «Dies irae» für alle katholischen Begräbnismessen und Totengedächtnisse vorgeschrieben. Über vier Jahrhunderte hinweg erklang sie deshalb oft Woche für Woche, bisweilen sogar Tag für Tag. Kaum ein anderer Text hat eine so grosse kulturgeschichtliche Wirkung aufzuweisen wie das «Dies irae». Übersetzungen aus dem Lateinischen gibt es in 25 Sprachen, rund 500 allein in Deutsch und Englisch. 60 Vertonungen listet die Musikwissenschaft auf. Es heisst, dass Michelangelo diese Sequenz im Kopf hatte, als er die Sixtinische Kapelle ausmalte. Ein Kenner urteilt: Das «Dies irae» ist wahrscheinlich «das repräsentativste, kulturell folgenreichste und darum berühmteste Gedicht des lateinischen Mittelalters» (F. Rädle). Es entsprach ganz der Grundstimmung der damaligen Zeit, in der der sich seiner Schuld bewusste, vor dem Gericht Gottes bangende Mensch um Erbarmen und Gnade flehte. Die Sehnsucht nach Erlösung trotz Schuld fand seinen Ausdruck in dieser Sequenz. Immer mehr allerdings wurde nicht mehr diese Sehnsucht nach der Gnade Gottes aus dem «Dies irae» herausgehört, sondern es wurde quasi zum Paradigma für die «Zerstörung des vollen Erlösungsglaubens und der Verheissung der Gnade» (Joseph Ratzinger). Insbesondere das kirchliche Bewusstsein der Menschen des 20. Jahrhunderts entdeckte wieder den auferstandenen Christus als lebendiges Zeichen der schon gegenwärtigen Erlösung. 1955 beschränkte Pius XII. deshalb die Sequenz auf wenige Anlässe. Die Liturgiereform im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils nahm die Sequenz ganz aus der Begräbnisliturgie und den Totengedächtnisgottesdiensten. Heute findet sich das «Dies irae» nur noch versteckt als lateinische Auswahllesung in der Lesehore von Allerseelen.

Jetzt, 50 Jahre nach ihrem Verschwinden aus der Liturgie der Kirche, lohnt sich ein unbelasteter Blick auf dieses berühmte Gedicht.

Was sagt die Sequenz?

Die ersten 17 Strophen bilden ein Reimgedicht, in dem ein Einzelner über das jüngste Gericht nachsinnt. Es hat den Anschein, als ob dieses private Gedicht erst durch das Hinzufügen der letzten beiden Strophen, die eine Fürbitte für den Verstorbenen thematisieren, in die Totenliturgie eingebettet wurde.

Die Strophen 1–7 entwerfen das Szenarium des jüngsten Gerichts. Der Posaunenstoss in Strophe 3 ist Ausdruck, wie dieser Tag sein wird: Es ist ein Tag des Zornes. Ein grosser Weltbrand wird entfachen, der den ganzen Kosmos verglühen lässt. David und Sibylle als Repräsentanten der biblischen und heidnischen Prophetie werden als Gewährspersonen für diese Vision des Zeitenedes benannt. Die Ankunft des Weltenrichters wird die Welt erschüttern, die Posaune wird die

Toten aus den Gräbern rufen, damit sie vor Gottes Thron Rechenschaft über ihr Leben abgeben.

Bangend fragt der Betende: «Weh, was wird' ich Armer sagen» (Strophe 7). Die Antwort darauf scheinen die Strophen 8–17 zu sein. Der Betende wendet sich nun direkt an Christus, denn hier hilft kein Schutzpatron, kein Anwalt, nur Christus selbst kann retten. Diesen Christus, der zum Heil der Menschen auf die Erde kam, erinnert er an das Gleichnis vom verlorenen Sohn und sein eigenes Leiden am Kreuz für die Sünde der Welt (Strophe 10). All das gibt ihm Hoffnung, denn ist nicht der Sünderin (Lk 7,36–50) und dem Schächer am Kreuz (Lk 23,43) verziehen worden (Strophe 12)? Sollte der Betende nicht auch dieses Erbarmen finden können: «lass mein Bitten Gad' erlangen», «dass ich mag der Höll' entgehen». Strophe 15 und 16 erinnern an das matthäische Gerichtsszenarium, in dem der wiederkommende Menschensohn die versammelte Menschheit nach Gut und Böse trennen wird zum ewigen Leben oder zur ewigen Strafe. Doch statt wie der Evangelist Matthäus Heil oder Verderben ganz in die Hand des Menschen zu legen, bittet der Betende zerknirscht und beschämt um ein Handeln des Richters selbst: «stell mich zu den Schafen auf der Rechten», denn: «Ein zerbrochenes, zerschlagendes Herz wirst du nicht verachten» (Ps 51 [50], 19).

Die beiden Schlusstrophen wechseln die Perspektive: Der Betende spricht nicht mehr für sich selbst, sondern für den, der zum Gericht auferstehen wird: «Lass ihn, Gott, Erbarmen finden.» Strophe 19 weitet dies noch einmal aus auf alle Verstorbenen: «Milder Jesus! Herr, das tu: Allen gib die ew'ge Ruh'.»

Schrecken und Grauen? Oder: Hoffnung und Gnade?

Die Betrachtung der Sequenz zeigt, dass in der kulturellen Rezeption vor allem die ersten Strophen mit ihrer Schilderung des Schreckens und Grauens am Jüngsten Tag beachtet worden sind. Die Folge ist eine grosse Entmutigung. Wenn es so am Ende der Zeiten sein wird, dann werde ich wohl kaum eine Chancen haben, das ewige Leben zu erlangen, so mag man denken. Der Fortgang der Sequenz zeigt aber, dass sich der Betende nicht abschrecken lässt. Er bestürmt Christus in Erinnerung seiner Barmherzigkeit. Denn er ist doch der «salvator», der Erlöser, er ist derjenige, der retten kann: «salva me, fons pietatis», heisst es in Strophe 8. Wie die Sünderin im Evangelium, die Jesus die Füsse salbte, oder wie der Schächer am Kreuz, die durch ihr Vertrauen gerettet wurden, so kann auch der Betende hoffen, dass er vor dem gerechten Gott Gnade finden wird.

Birgit Jeggle-Merz

Birgit Jeggle-Merz ist ordentliche Professorin für Liturgiewissenschaft an der Theologischen Hochschule Chur und ao. Professorin an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern.

Zum Weiterlesen: Alex Stock: Poetische Dogmatik. Christologie Bd. 4: Figuren. Paderborn u.a. 2001, 196–209.

Dies iræ, dies illa
solvat sæclum in favilla,
teste David cum Sibylla.

Quantus tremor est futurus,
quando iudex est venturus
cuncta stricte discussurus.

Tuba mirum spargens sonum
per sepulcra regionum
coget omnes ante thronum.

Mors stupebit et natura,
cum resurget creatura
iudicanti responsura.

Liber scriptus proferetur,
in quo totum continetur
unde mundus iudicetur.

Iudex ergo cum sedebit,
quidquid latet apparebit;
nil inultum remanebit.

Quid sum miser tunc dicturus,
Quem patronum rogaturus,
Dum vix iustus sit securus?

Rex tremendæ maiestatis,
qui salvandos salvas gratis,
salva me, fons pietatis.

Recordare, Iesu pie,
quod cum causa tuæ viæ,
ne me perdas illa die.

Quærens me sedisti lassus,
redemisti crucem passus;
tantus labor non sit cassus.

Iuste iudex ultionis,
donum fac remissionis
ante diem rationis.

Ingemisco tamquam reus,
culpa rubet vultus meus;
supplicanti parce, Deus.

Qui Mariam absolvisti
et latronem exaudisti,
mihi quoque spem dedisti.

Preces meæ non sunt dignæ,
sed tu, bonus, fac benigne
ne perenni cremer igne.

Inter oves locum præsta
et ab hædes me sequestra
statuens in parte dextra.

Confutatis maledictis,
flammis acribus addictis,
voca me cum benedictis.

Oro supplex et acclinis,
cor contritum quasi cinis,
gere curam mei finis.

Lacrimosa dies illa,
qua resurget ex favilla
iudicandus homo reus:
huic ergo parce, Deus!

Pie Iesu, Domine,
dona eis requiem. Amen.¹



DIES IRAE



Tag des Zornes, Tag der Zähren!
Wirst die Welt in Asche kehren,
Wie Sibyll' und David lehren.

Welch ein Graus wird sein und Zagen,
wenn der Richter kommt, mit Fragen
streng zu prüfen alle Klagen.

Laut wird die Posaune klingen,
mächtig in die Gräber dringen,
hin zum Throne alle zwingen.

Schauernd sehen Tod und Leben
sich die Kreatur erheben,
Rechenschaft dem Herrn zu geben.

Und ein Buch wird aufgeschlagen,
treu ist darin eingetragen
jede Schuld in Erdentagen.

Sitzt der Richter dann zu richten,
wird sich das Verborgne lichten,
nichts kann vor der Strafe flüchten.

Weh, was werd' ich Armer sagen,
welchen Anwalt mir erfragen,
wenn Gerechte selbst verzagen!

König schrecklicher Gewalten,
frei ist deiner Güte Schalten,
Gnadenquell, lass Gnade walten.

Denk, o Jesus, der Beschwerden,
die du trugst für mich auf Erden,
lass mich nicht zuschanden werden.

Hast gesucht mich unverdrossen,
hast am Kreuz dein Blut vergossen:
Sei es nicht umsonst geflossen.

Strenger Richter aller Sünden,
lass mich hier Verzeihung finden,
eh' der Hoffnung Tage schwinden.

Seufzend steh' ich schuldbevangen,
schamrot glühen meine Wangen,
lass mein Bitten Gnad' erlangen.

Hast der Sünderin verziehen,
und dem Schächer Gnad' verliehen,
sieh auch mich vertrauend knien.

Zwar nicht würdig ist mein Flehen,
doch aus Gnaden lass geschehen,
dass ich mög' der Höll' entgehen.

Bei den Schafen gib mir Weide,
von der Böcke Zahl mich scheidet,
stell mich auf die rechte Seite.

Wenn verdammt zur Hölle fahren,
die im Leben böse waren,
ruf mich mit der sel'gen Scharen.

Mit zerknirschem Herzen wende
Flehend ich zu dir die Hände,
steh mir bei an meinem Ende.

Tag der Tränen, Tag der Wehen,
da vom Grabe wird erstehen
zum Gericht der Mensch voll Sünden.
Lass ihn, Gott, Erbarmen finden.

Milder Jesus! Heiland du:
Schenke ihnen ewige Ruh! Amen.²

¹Lat. Text nach: Lesehore 2. November. Allerseelen, in: Lektionar zum Stundenbuch I/8, 264–266.

²Übersetzung nach: Urbanus Bomm: Lateinisch-deutsches Volksmessbuch. Einsiedeln ¹³1962, Seiten 1667–1669.

KIRCHLICHE STIFTUNGEN

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund), ist Ordinarius für Privatrecht und Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch). Lic. iur. Simon Gubler ist Rechtsanwalt und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor Jakob.

¹ Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der «Groupe d'Action Financière» vom 12. Dezember 2014, BBl 2014 9689. Das Bundesblatt ist einsehbar unter: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/bundesblatt.html>

² Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, BBl 2015 3617.

³ Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der «Groupe d'action financière» vom 13. Dezember 2013, BBl 2014 605.

⁴ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, BBl 2015 3617.

⁵ Vgl. Amtliches Bulletin 2014 N 2266, Voten Vogler, Widmer-Schlumpf und Barazzone, wonach es keine Auswirkungen auf die Rechtspersönlichkeit hat, wenn keine Eintragung erfolgt. In der Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der «Groupe d'action financière» vom 13.12.2013, S. 657, hiess es noch: «Betreffende Stiftungen werden «nicht mehr als juristische Personen anerkannt».

Diesbezüglich korrigiert die Praxismitteilung EHRA, N 6, die Erläuterungen in der Botschaft seien nur beschränkt anwendbar, da das Parlament die Bestimmung deutlich verändert habe, und verweist auf die obgenannten Voten. Deshalb verliere eine nicht im Handelsregister eingetragene Familienstiftung oder kirchliche Stiftung ihre Rechtspersönlichkeit auch nach Ablauf der fünf Jahre nicht.

Bevorstehende bundesrechtliche Änderungen

Grundsätzlich bevorstehende Änderungen

Ende 2014 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der «Groupe d'action financière» (GAFI). Ab 1. Januar 2016 sind daher alle Stiftungen ins Handelsregister einzutragen, somit auch Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen, die bislang nicht eintragungspflichtig waren.¹ Diese Eintragungspflicht bringt einige Neuerungen mit sich, welche nachfolgend thematisiert werden sollen.

Zudem hat der Bundesrat dem Nationalrat im April 2015 den Entwurf einer Änderung des Obligationenrechts unterbreitet.² Gemäss diesem Entwurf würde neu bei Mängeln in der Organisation von im Handelsregister eingetragenen, nicht der Aufsicht unterstellten Stiftungen das Handelsregisteramt die betreffende Rechtseinheit auffordern, den Mangel zu beheben und bei Nichtbehebung die Sache dem Gericht überweisen. Da ab 2016 die kirchlichen Stiftungen ins Handelsregister einzutragen sind, wären sie von diesem Entwurf ebenfalls erfasst.

Hintergrund der bevorstehenden Änderungen

Die zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD, der auch die Schweiz angehört) gehörende «Groupe d'action financière» (GAFI) ist ein Gremium, welches mit dem Auftrag eingesetzt wurde, die Methoden der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu analysieren und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen. Die GAFI publiziert jeweils an die aktuellen globalen Entwicklungen angepasste Empfehlungen, welche international anerkannte Standards zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung bilden. Diese wurden zuletzt 2012 revidiert, vor dem Hintergrund der Finanzkrise und des internationalen Drucks auf das Bankgeheimnis. Es werden darin insbesondere neue Standards bezüglich der Transparenz juristischer Personen gesetzt. So sollen Informationen über juristische Personen und an diesen wirtschaftlich berechtigten Personen öffentlich zugänglich sein. Mit dem Bundesgesetz zur Umsetzung der angepassten Empfehlungen der GAFI wurden diese Standards mit dem Ziel einer höheren Transparenz auf gesetzlicher Ebene umgesetzt.³

Die geplanten Änderungen im Obligationenrecht beruhen demgegenüber auf Überlegungen der

Zweckmässigkeit und Effizienz des Rechtsverkehrs; die obligationenrechtlichen Vorschriften über das Handelsregister wurden seit 1937 nicht mehr umfassend revidiert, weshalb sich eine Revision aufdrängt.⁴

Pflicht zur Eintragung im Handelsregister

Gemäss Art. 52 Abs. 1 ZGB erlangen die Anstalten (worunter auch die Stiftungen fallen) das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung in das Handelsregister. Stiftungen entstehen somit grundsätzlich erst im Zeitpunkt, in welchem sie in das Handelsregister eingetragen werden. Eine Ausnahme bilden aber bisher die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen; gemäss Art. 52 Abs. 2 ZGB bedürfen diese keiner Eintragung. Dieser Abs. 2 wird mit Wirkung ab 1. Januar 2016 geändert. Nach dem neuen Art. 52 Abs. 2 ZGB sind die Familien- und kirchlichen Stiftungen von der Eintragungspflicht nicht mehr ausgenommen. Kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, die beim Inkrafttreten am 1. Januar 2016 bereits bestehen, aber noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, müssen die Eintragung ins Handelsregister binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten vornehmen.

Die Pflicht zur Eintragung in das Handelsregister bedeutet für kirchliche Stiftungen, die nach dem Stichtatum 1. Januar 2016 gegründet werden sollen, dass diese sich eintragen lassen müssen, um überhaupt Rechtspersönlichkeit zu erlangen. Am 1. Januar 2016 bereits bestehende Stiftungen bleiben gemäss neuem Art. 6b Abs. 2bis ZGB als juristische Personen anerkannt und somit während der fünfjährigen Übergangsfrist (das heisst bis Ende 2020) als juristische Personen bestehen. Es drängt sich allerdings die Frage auf, was mit Stiftungen geschieht, die sich nicht innerhalb der gesetzlichen Eintragsfrist eintragen lassen. Gemäss Praxismitteilung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister (EHRA) sollen die bestehenden, aber nicht eingetragenen kirchlichen Stiftungen (und Familienstiftungen) selbst nach Ablauf der fünfjährigen Eintragsfrist anerkannt bleiben.⁵ Somit werden Stiftungen auch nach 2021 ihre Rechtspersönlichkeit nicht automatisch verlieren.

Eine pflichtwidrige Nichteintragung kann aber andere Rechtsfolgen zeitigen. Im Vordergrund stehen Massnahmen oder Sanktionen auf Grundlage der Handelsregisterverordnung (HRegV). Da das Handelsregisteramt nicht die Kompetenz hat, die notwendigen Belege wie Statuten selbst zu beschaf-

fen, dürfte eine Eintragung der Stiftung von Amtes wegen im Sinne von Art. 152 Abs. 1 HRegV grundsätzlich ausser Betracht fallen.⁶ Das Handelsregisteramt fordert aber gemäss Art. 152 Abs. 2 HRegV die zur Anmeldung verpflichteten Personen auf, die Anmeldung innert 30 Tagen vorzunehmen, sofern es von der Existenz der entsprechenden Person weiss. In vielen Fällen dürfte das Handelsregisteramt von diesen nicht eingetragenen Stiftungen mangels anderweitiger Transparenz freilich gar keine Kenntnis haben. Dennoch ist den zur Eintragung verpflichteten Stiftungen zu empfehlen, von sich aus tätig zu werden, auch wenn das Handelsregisteramt keine Aufforderung zur Anmeldung vornimmt. Kommt nämlich die Untätigkeit der Stiftung ans Licht, kann das Handelsregisteramt gemäss Art. 943 Abs. 1 OR eine Busse aussprechen. Des Weiteren können bei vorsätzlichem Handeln Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) anwendbar sein, insbesondere die Tatbestände des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen (Art. 292 StGB, dies aber nur in dem Falle, dass bereits eine Aufforderung zur Eintragung ergangen ist), der unwahren Angaben über kaufmännische Gewerbe (Art. 152 StGB), der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB), der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) und des Erschleichens einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB). Überdies haftet nach Art. 942 OR, wer zur Anmeldung einer Eintragung in das Handelsregister verpflichtet ist und diese absichtlich oder fahrlässig unterlässt, für den dadurch verursachten Schaden.

Ist die kirchliche Stiftung einmal im Handelsregister eingetragen, hat dies primär Auswirkungen auf ihre Transparenz: aufgrund der Öffentlichkeit des Handelsregisters⁷ werden sowohl die Tatsache des Bestehens als auch weitere wesentliche Informationen (wie Adresse, Zweck, Stiftungsratsmitglieder, Revisionsstelle) publiziert und sind sowohl für Behörden als auch Private öffentlich einsehbar.⁸ Auswirkungen hat die Eintragungspflicht auch auf die Buchführung. Die sogenannte «Milchbüchleinrechnung», das heisst eine Buchführung lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage, ist nicht mehr ausreichend.⁹ Erforderlich ist vielmehr eine ordentliche Buchführung nach Art. 957 ff. OR. Überdies wird eine allfällige Betreibung einer kirchlichen Stiftung neu auf dem Weg des Konkurses fortgesetzt.¹⁰

Änderungen betreffend das Vorgehen bei Organisationsmängeln

Werden kirchliche Stiftungen ab dem 1. Januar 2016 im Handelsregister eingetragen, sind für diese die registerrechtlichen Vorschriften der Art. 927 ff. OR anwendbar. Nach geltendem Art. 941a Abs. 1 OR stellt der Registerführer bei Mängeln in der gesetz-

lich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Fehlt beispielsweise ein handlungsfähiges Organ (insbesondere der Stiftungsrat), fordert das Handelsregisteramt die zur Anmeldung verpflichtete Person auf, den Mangel zu beheben, und stellt bei Untätigkeit dem zuständigen Gericht den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen (Art. 154 HRegV).

Nach dem neu vorgesehenen Art. 939 Abs. 2 OR soll das Handelsregisteramt (nach Aufforderung zur Mangelbehebung) dem Gericht nicht mehr den Antrag stellen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, sondern die Angelegenheit dem Gericht direkt überweisen. Diese Präzisierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Gerichte in den Zivilverfahren den Handelsregisterämtern teilweise die Rolle einer Partei mit den damit verbundenen Konsequenzen bei der Verteilung der Kosten zugewiesen haben, was vermieden werden soll.¹¹

Besonderheiten beim Verfahren der Eintragung kirchlicher Stiftungen im Handelsregister

Nach der neuen Bestimmung des Art. 6b Abs. 2bis Satz 3 Schlussteil ZGB berücksichtigt der Bundesrat bei den Anforderungen an die Eintragung die besonderen Verhältnisse der kirchlichen Stiftungen. Diese Bestimmung soll die Eintragung auch bei sehr alten kirchlichen Stiftungen ermöglichen, bei welchen nicht mehr alle notwendigen Belege für die Handelsregisteranmeldung auffindbar sind.¹² Die Handelsregisterverordnung soll diesbezüglich noch angepasst werden.¹³

Dominique Jakob / Simon Gubler

KIRCHLICHE STIFTUNGEN

⁶ Adrian Tagmann, in: Rino Siffert / Nicholas Turin: Handkommentar HRegV, Art. 152 N 3.

⁷ Art. 930 OR: Das Handelsregister mit Einschluss der Anmeldungen und Belege ist öffentlich.

⁸ Insbesondere über www.zefix.ch

⁹ Dies ergibt sich aus Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 OR.

¹⁰ Art. 39 Abs. 1 Ziff. 12 SchKG.

¹¹ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht) vom 15. April 2015, S. 3650.

¹² Vgl. Amtliches Bulletin, 2014 S. 1177 f.

¹³ Praxismitteilung des Eidgenössischen Amt für das Handelsregister EHRA vom 24.6.15, N 6.

Zusammenfassende Übersicht

Ab 1. Januar 2016 sind alle Stiftungen ins Handelsregister einzutragen, um Rechtspersönlichkeit zu erlangen (neuer Art. 52 Abs. 2 ZGB), somit auch Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen. Kirchliche Stiftungen, die am 1. Januar 2016 noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, bleiben als juristische Personen anerkannt, müssen die Eintragung ins Handelsregister aber bis Ende 2020 vornehmen. Bei Nichteintragung drohen Sanktionen. Durch die Eintragung im Handelsregister werden wichtige Informationen zu den kirchlichen Stiftungen veröffentlicht, was der Transparenz dienen soll und den Hauptzweck der Änderungen bildet. Die Pflicht zum Handelsregistereintrag bringt darüber hinaus insbesondere eine Pflicht zur ordentlichen Buchführung mit sich sowie die Möglichkeit des Handelsregisteramtes, bei Vorliegen von Organisationsmängeln die kirchliche Stiftung zur Behebung des Mangels aufzufordern und bei Untätigkeit die Sache dem Gericht zu überweisen. Kirchlichen Stiftungen, die nicht mehr alle notwendigen Belege für die Handelsregisteranmeldung aufbringen können, stehen erleichterte Eintragungsmodalitäten zur Verfügung. Mit der Eintragungspflicht kirchlicher Stiftungen wird öffentlich, welche kirchliche Stiftungen es überhaupt gibt und wer darin Verantwortung trägt.

SITTENER BISCHOF JEAN-MARIE LOVEY: «SYNODE BRINGT ÖFFNUNG!»

Die dreiwöchige Synode über Ehe und Familie hat erneut die Universalität der Kirche gezeigt, sie brachte uns viele Erkenntnisse – und sie gibt sicher auch der Schweizer Kirche neuen Schwung.» Mit diesen Worten würdigte Mons. Jean-Marie Lovey, der vom Schweizer Episkopat zur Ordentlichen Bischofssynode in den Vatikan entsandte Oberhirte von Sitten, vergangenen Samstag die mit Spannung verfolgte, nun abgeschlossene grosse Kirchenversammlung. Ein gutes Klima, der Erfahrungsaustausch mit Bischöfen aus allen Kontinenten und das gemeinsame Ringen um eine zeitgemässe Familienpastoral: Schon dies, so Bischof Lovey, charakterisiere «den Erfolg dieser Synode».

Doch damit nicht genug. Das «Instrumentum laboris», also das von vielen Synodalen als zu sperrig kritisierte Arbeitspaper, sei für den Schlussbericht wesentlich verbessert worden, vor allem durch biblische Bezüge der verschiedenen Analysen und Vorschläge. Deshalb könne man die «Relatio finalis» als durchaus gelungen bezeichnen. Auf die Frage nach einem «roten Faden» des umfangreichen Dokuments, meinte Lovey lächelnd: Das seien eigentlich zwei. Zum einen werde die Bedeutung und Schönheit der christlichen Familie betont – zum anderen die intensive pastorale Begleitung der Familie. «Sie wird heute angesichts der zahllosen Trennungen und Scheidungen mit oft traumatischen Folgen für die Kinder ja immer wichtiger.»

Die Arbeit der Synode (mit 270 Bischöfen, ferner 24 Experten und 51 sogenannten «uditori», darunter zahlreichen Ehepaaren) vollzog sich sowohl in der Aula – im Beisein aller und des Papstes – als auch in 13 Sprachzirkeln. Bischof Lovey nahm an dem vom kanadischen Kardinal Gerald Lacroix moderierten «Circulus Gallicus A» teil. Zusammen mit Franzosen, Afrikanern, Kanadiern, einem Syrer und einem Iraner. Dabei wurde den Europäern dieser Gruppe deutlich: Die Unterschiede der politisch-religiösen Verhältnisse ganz speziell und der Kulturen generell haben beträchtliche Folgen auch für die Themen Sexualität, Ehe, Familie. So habe ein Ehepaar aus Kamerun, berichtete Bischof Lovey, klipp und klar gesagt, dass man in ihrer Heimat die «westlichen» Ideen von Geburtenkontrolle ablehnt. In dieser Hinsicht klagen die Afrikaner sogar über eine «zweite», nämlich ideologische Kolonisation.

Und die Synodalen aus Nahost? Da verwies der Schweizer Oberhirte besonders auf die Klagen eines (in seinem Sprachzirkel mitwirkenden) iranischen Bischofs. Denn im Iran sind die Christen eine kleine Minderheit; sie brauchen mehr Unterstützung

aus dem europäischen Kerngebiet des Christentums. Und Ehen dort sind häufig interreligiös. «Aber wenn ein Moslem eine Katholikin heiratet, muss die Frau zum Islam konvertieren. Religionsfreiheit gibt es bei uns ja leider nicht.» Just dieser Missstand wird denn auch in dem am 21. Oktober veröffentlichten Schlussbericht des erwähnten französischen Sprachzirkels A angeprangert. Und zwar im letzten Absatz, der die Kirche auffordert: Ignoriert nicht die Probleme der in Ländern ohne Religionsfreiheit lebenden Familien, der Flüchtlingsfamilien, der Strassenkinder und der sexuell ausgebeuteten Personen! «Ein Appell, den ich voll und ganz unterstütze», sagte Bischof Lovey.

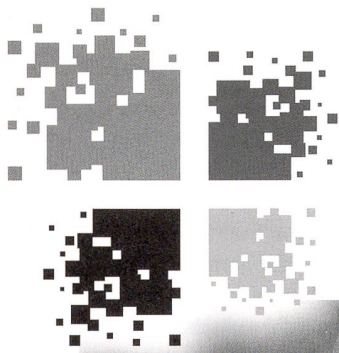
Der Bericht des «Circulus Gallicus A» unterstreicht zwar das Ja all seiner Mitglieder zur katholischen Lehre von der Unauflöslichkeit kirchlich geschlossener Ehen. Doch er deutet den eventuell möglichen Kommunion-Empfang durch wiederverheiratete Geschiedene indirekt an. Mit dem Hinweis auf die Barmherzigkeit Gottes und die persönliche Gewissensentscheidung sowie der Versicherung, dass die Kirchentür auch für Gläubige in irregulären Verhältnissen «offen ist». Und das Verhältnis zu Homosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren? Bischof Lovey: Er habe in seiner Diözese bereits eine Struktur zur Beratung solcher Personen eingerichtet. Überhaupt sollen in diesen wie in anderen heiklen Fragen die Bischöfe «verantwortungsvoll unterscheiden». Womit ein *wichtiges* Ergebnis dieser Synode angesprochen ist: Dezentralisierung. Bischof Lovey stimmt jenen Synodalen zu, die das Sprichwort «Roma locuta, causa finita» für überholt ansehen, weil vieles nicht mehr in Rom, sondern in den Ortskirchen erledigt wird. Gleichwohl steht fest, dass die Synode dem Papst nur Empfehlungen geben kann – dann entscheidet er, der Pontifex Maximus.

Überschattet wurde die Synode teilweise durch Affären, die in den Medien Schlagzeilen machten. Erst der Fall eines im Vatikan beschäftigten Prälaten, der sich als Homosexueller outete, die Kurie attackierte und inwischen seinen Job verlor. Dann die Publikation eines von 13 konservativen Kardinälen verfassten vertraulichen Briefes an den Papst mit Kritik an der Synoden-Prozedur. Und schliesslich die falsche Zeitungsmeldung: Ein japanischer Neurochirurg habe bei Papst Franziskus einen (noch gutartigen) Gehirntumor festgestellt. Der Vatikan dementierte sofort. Und viele im Vatikan versammelte Kleriker empörten sich über das «üble Störmanöver». Dazu ein deutscher Kardinal: «Das hat die Synode wahrlich nicht verdient.» Stimmt.

Bernhard Müller-Hülsebusch

Dr. Bernhard Müller-Hülsebusch, seit vielen Jahren Korrespondent von deutschen und schweizerischen Medien in Rom und Buchautor, beschäftigt sich neuerdings vor allem mit Themen rund um den Vatikan.

Der Schlussbericht der Bischofssynode 2015 ist in italienischer Sprache abrufbar unter:
<http://press.vatican.va/content/salastampa/de/bollettino/pubblico/2015/10/24/0816/01825.html>



kath.ch

katholisches medienzentrum

7 TAGE

29. OKTOBER 2015 | N° 44

KOMMENTAR



Das Ergebnis der Synode sei «sehr vernünftig», findet Arnd Bünker
| © Adrian Müller

Arnd Bünker zur Synode: «Homosexualität war ein zu heisses Eisen»

Arnd Bünker, Leiter des Schweizerischen Pastoralsoziologischen Instituts (SPI) und Sekretär der Pastoral Kommission der Schweizer Bischofskonferenz (SBK), koordinierte 2013 im Auftrag der SBK die Umfrage zu Ehe und Familie unter den Schweizer Katholiken. Im Interview mit kath.ch nimmt er Stellung zum Abschlussdokument der Synode.

Sylvia Stam

Die Bischofssynode ist zu Ende – sind Sie zufrieden mit dem Resultat oder enttäuscht?

Arnd Bünker: Insgesamt bin ich sogar sehr zufrieden, allerdings hatte ich auch keine allzu grossen Erwartungen. Die jetzt sichtbare Grundlinie finde ich positiv.

In der Sendung «Sternstunde Religion» sagen Sie, das Resultat sei mehr als ein Kompromiss. Wie meinen Sie das?

Bünker: Der Synode ist es gelungen, ein Aushandeln von neuen Regeln und Normen zu verhindern. So ein Aushandeln wäre ein endloses Gezerre geworden, mit dem man der Vielfalt von Familiensituationen weltweit nie hätte gerecht werden können. Die Synode hat stattdessen den Zugang zum Thema verändert: Familien als Subjekte des Kirche-Seins sehen, nicht nur als Objekt einer gut meinenden Pastoral; Licht und Schatten gleichermaßen wahrnehmen; konkrete Situationen

berücksichtigen. Sehr deutlich wird, dass die Lehre zwar klar kommuniziert werden soll, dass aber zugleich keine pastoralen Urteile gefällt werden sollen, welche die jeweiligen Situationen nicht in ihrer Komplexität berücksichtigen. Das ist zwar kein einfaches Ergebnis, aber ein sehr vernünftiges.

Beim Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen wurde eine offene, aber zugleich vage Formulierung gewählt. Wie verstehen Sie diese?

Bünker: Die Synode traut den Betroffenen, den Seelsorgenden und den Bischöfen mehr denn je zu, situativ angemessene Lösungen zu finden. Das ist ein echter Vertrauensbeweis an Gläubige und Seelsorgende, aber es ist auch eine Herausforderung. Es gibt kein Einheitsrezept für alle Lebenslagen, sondern den Auftrag, miteinander zu schauen, was geht, was es noch braucht, was wichtig und richtig ist. Ich finde, dass die faktische seelsorgliche Praxis hier oftmals schon das tut, was die Synode jetzt anregt: hinschauen, die Lehre nicht einfach vergessen, aber zugleich angemessene Lösungen finden. Die Zielsetzung dafür ist sehr eindeutig benannt: Integration.

Entspricht dies auch dem, was die Schweizer Katholikinnen gemäss Umfrage wünschten?

Bünker: Die Linie des Schlussberichts stimmt in meinen Augen. Aber wer von

Familienverständnis 2.0

Die Bischofssynode hält an der bisherigen Lehre fest. Sind das nun Good News oder Bad News? Darüber wird jetzt in der Schweiz debattiert. Arnd Bünker sagt dazu: «Der Synode ist es gelungen, ein Aushandeln von neuen Regeln und Normen zu verhindern. So ein Aushandeln wäre ein endloses Gezerre geworden, mit dem man der Vielfalt von Familiensituationen weltweit nie hätte gerecht werden können.» Und Kardinal Kurt Koch ist «froh, dass keine Türen zugegangen sind».

Reformorientierte Stimmen schliessen sich dieser Sicht an. Denn im Mittelpunkt stehen nun die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in konkreten Einzelfällen unterscheiden können und sollen. Die Bischöfe erhalten mehr Spielraum in ihren Diözesen.

Ausdrücklich hat Papst Franziskus zum Abschluss der Synode von «Dezentralisierung» gesprochen, ein Novum in der katholischen Kirche. Franziskus ist es wichtig, dass in kirchlichen Fragen der Ehe, Familie und Partnerschaft je nach kultureller und politischer Gegebenheit entschieden wird. Er hat damit einen Prozess angestoßen, der weit nachhaltiger sein dürfte als eine konkrete Regelung zum Kommunionempfang von wiederverheirateten Geschiedenen; auch wenn sich hier die deutschsprachigen Bischöfe und Kardinäle eine deutlichere Formulierung gewünscht hätten.

Dezentralisierung heisst, dass keine neuen Gesetzesbestimmungen aus dem Vatikan zu erwarten sind. Vielmehr sollen die Bischöfe mehr Verantwortung übernehmen und Umsetzungen ausarbeiten für die Probleme, die sich ergeben. «Mehr Barmherzigkeit und weniger Gesetzesgläubigkeit» – auf diesen Kernsatz lässt sich die Synode bringen. Das ist ein beachtenswerter Schritt in der Familienpastoral. In der Sprache der auch an der Synode omnipräsenten Neuen Medien: Ein katholisches Familienverständnis 2.0.

Charles Martig

Papst Franziskus. – Der Vatikan hat Berichte zurückgewiesen, wonach Papst Franziskus unter einem Tumor leide. Vatikansprecher **Federico Lombardi** bezeichnete die Nachricht als «völlig unbegründet» und «zutiefst unverantwortlich». Der Papst übe seine Aktivitäten in absolut normaler Art und Weise aus, verdeutlichte Lombardi. Die italienische Tageszeitung «Quotidiano Nazionale» hatte berichtet, Franziskus habe einen kleinen Gehirntumor.

Kurt Koch. – Mit einer internationalen Konferenz beging der Vatikan den 50. Jahrestag der Konzilerklärung «Nostra aetate» über die Beziehungen der katholischen Kirche zu den nichtchristlichen Religionen. 400 hochrangige Vertreter verschiedener Religionen wurden zum Anlass erwartet, der vom Päpstlichen Rat für den interreligiösen Dialog und der Kommission für die Kontakte zum Judentum veranstaltet wurde. Die Konferenz begann mit Grundsatzreden der Kurienkardinäle **Jean-Louis Tauran** und **Kurt Koch**, den Präsidenten der einladenden Vatikanbehörden.

Annemarie Müller. – Die 51-jährige Ordensfrau ist neue Generalpriorin der Dominikanerinnen in Ilanz (GR). Sie wurde am 19. Oktober vom Wahlkapitel für sechs Jahre gewählt und löst **Eugenia Jörgler** ab, die zwölf Jahre Generalpriorin war. Als grosse Herausforderung empfindet sie das Fehlen des Nachwuchses. Die 1865 gegründete Gemeinschaft zählt heute 151 Schwestern, wovon 112 in Ilanz leben.

Krzysztof Charamsa. – Der homosexuelle Ex-Mitarbeiter der römischen Glaubenskongregation darf nach seinem Outing bis auf weiteres nicht mehr als Priester arbeiten. Bischof **Ryszard Kasyna** im nordpolnischen Pelplin, Charamsas Heimatbistum, suspendierte ihn von seinen priesterlichen Aufgaben und untersagte ihm, priesterliche Kleidung zu tragen. Sein Heimatbischof hatte ihn zunächst zur Rückkehr auf den «Weg des Priestertums Christi» aufgerufen. Da Charamsa jedoch «weiterhin ein Leben ausserhalb der Vorschriften für katholische Priester» führe, werde gegen ihn nun die dafür im Kirchenrecht vorgesehene Strafe verhängt.

der Synode konkrete Entscheidungen oder unmittelbare Regeländerungen erwartet hat, der wird enttäuscht sein. Ich glaube allerdings, dass die sehr offene Grundrichtung des Schlussdokuments der Synode die bessere Lösung ist, weil sie Freiräume gibt, um in der Kirche in der Schweiz passende Lösungen für die Seelsorge zu finden. Ein ganz wichtiger Wunsch der Schweizer Gläubigen war es, ernst genommen zu werden. Das ist jetzt zum Programm der Familiensynode geworden. Die Kirche hört auf die Familien und belehrt sie nicht nur.

Zum Umgang mit Homosexuellen sagt das Abschlusspapier wenig. Ein zu heisses Eisen?
Bünker: Ja. Das Eisen war zu heiss. Das Thema Homosexualität wurde offensichtlich auf der Prioritätenliste nach hinten geschoben. Mir scheint das fast eine informelle Absprache auf der Synode gewesen zu sein. Der Bogen sollte nicht überspannt werden. Aus der Vorsynode war ja bekannt, dass die Polarisierungen beim Thema Homosexualität sehr gross waren. Dennoch gibt es eine kleine Öffnung auch hier: Homosexuelle Familienmitglieder sollen in ihrer Würde anerkannt und respektiert werden. Für Mitteleuropa klingt das nicht besonders mutig, aber wer die Schicksale von homosexuellen Menschen in anderen Ländern und Kontinenten kennt, der versteht, dass die Synode hier Überlebenswichtiges gefordert hat.

Wie wird es nach der Synode in der katholischen Kirche der Schweiz weitergehen?

Bünker: Zunächst wird man wohl abwarten, was der Papst mit dem Synodenbe-

richt macht und wie sein nachsynodales Schreiben aussehen wird. Die Ansprache des Papstes direkt zum Ende der Synode hat aber schon deutliche Hinweise gegeben. Die Ortskirchen und Bischofskonferenzen sollen selbst schauen, wie in ihren Zuständigkeitsbereichen konkrete Lösungen in der Pastoral aussehen können. Nur so könne man den Reichtum der Kulturen weltweit auch nutzen, um in der Familienpastoral voranzukommen und passende Wege zu finden. Wenn die Seelsorgenden und die Gläubigen selbst so an ihre eigene Verantwortung erinnert werden, dann bedeutet dies auch, dass man überlegen muss, was es braucht, um jeweils zu guten Entscheidungen zu kommen.

Welche Rolle spielt der Papst Ihrer Meinung nach in dieser Synode?

Bünker: Nach den Worten seiner Schlussrede bei der Synode gehe ich davon aus, dass er den Ball wieder zurückspielen wird. Anders gesagt: Er wird wohl nicht selbst die Kartoffeln aus dem Feuer holen, sondern die Ortskirchen und Bischofskonferenzen ermutigen, eigenverantwortlich Wege zu finden. Dabei gilt es, die Ideale und Werte der Lehre im Blick zu behalten und zugleich die Situationen der Menschen zu berücksichtigen. Der Papst traut der ganzen Kirche, Getauften, Seelsorgenden und Bischöfen viel zu. Sein Programm lautet: Synode. Sich gemeinsam auf den Weg machen. Die Bischofssynode ist zu Ende, aber der Papst hat sehr deutlich angemerkt, dass die synodale Kirche erst begonnen hat.

Weiteres auf: synode15.ch

Synodendokument lässt Spielraum für Papst offen

Das 94 Abschnitte umfassende Abschlussdokument der Bischofssynode ist offen gehalten und lässt Papst Franziskus Spielraum, wenn er daraus ein eigenes Dokument erstellen will.

Die in der Schweiz heftig diskutierten Themen wurden eher am Rande behandelt. Unter anderem sprechen sich die Synodenteilnehmer für eine stärkere Integration wiederverheirateter Geschiedener in die kirchliche Gemeinschaft aus. Die Frage, ob sie wieder zur Kommunion gehen dürfen, wird im Dokument nicht erwähnt. An anderer Stelle wenden sich die Bischöfe gegen jede Diskriminierung Homosexueller, aber auch gegen Gesetzesvorstösse, homosexuelle Verbindungen mit der Ehe von Mann und Frau gleichzustellen.

Die Bischöfe finden zudem, man müsse den unterschiedlichen Situationen beim Scheitern einer Ehe Rechnung zu tragen, etwa ob jemand zu Unrecht verlassen wurde oder durch schwere Schuld eine kirchenrechtlich gültige Ehe zerstört hat.

Franziskus fordert mehr Realitätssinn

Papst Franziskus forderte die Bischöfe im Abschlussgottesdienst zu mehr Realitätssinn auf. Zugleich sprach er sich für dezentrale Lösungen im Umgang mit Ehe und Familie aus. «Jedes allgemeine Prinzip muss in die jeweilige Kultur übertragen werden, wenn es eingehalten und angewendet werden soll», sagte der Papst am Samstag, 24. Oktober, vor den Synodenteilnehmern. (kna)

«Aufpassen, dass der Schuh nicht mehr zurückgezogen wird» - Schweizer Stimmen zum Ende der Synode

Wie beurteilen sie die zu Ende gegangene Weltbischofssynode die zu Ehe und Familie? Zu Wort kommen unter anderen die Churer Dogmatikprofessorin Eva-Maria Faber, Willi Anderau von der Pfarrei-Initiative, der Churer Generalvikar Martin Grichting, Bischof Jean-Marie Lovey und Kardinal Kurt Koch.

Barbara Ludwig



Jean-Marie Lovey (Mitte) an der Messe zum Ende der Synode | © 2015 A. Krogmann

Eva-Maria Faber, Dogmatik-Professorin in Chur, würdigt den Prozess der Synode. Darin zeige sich «eine Kirche, die sich der Mühe des Hörens unterzieht, zur Selbstkritik fähig ist und aufhört, pauschal zu richten, weil sie der Aufgabe der Unterscheidung und des Begleitens Vorrang gibt», teilt Faber gegenüber kath.ch mit.

Franziskus ermuntert zu Urteil

Positive Worte findet auch Christian Rutishauser. Der Provinzial der Schweizer Jesuiten sagt in der Sendung «Sternstunde Religion» vom Schweizer Fernsehen SRF (25. Oktober): «Die Synode nimmt mich als Mensch ernst, der mitdenkt.» Der Papst ermuntere dazu, sich ein eigenes Urteil zu bilden. Von daher ist Rutishauser nicht «unglücklich», dass das Bischofstreffen wenig «konkrete Resultate» hervorbrachte. Enttäuscht zeigte sich der Jesuitenprovinzial hingegen, dass die Synode beim Thema Homosexualität keine neue Perspektive wagte. «Ich denke, dass sich eine Sexualmoral ändern muss auf eine Beziehungsethik hin, in der ethisches Verhalten wie Treue oder Fürsorge füreinander grosse Werte sind.»

Arbeit vor Ort gefordert

Willi Anderau, Kapuziner und Mitglied im Vorstand der Pfarrei-Initiative Schweiz, kritisiert, die meisten Anregungen der Synode

node seien in der westlichen Kultur und der zeitgenössischen Theologie «sattsam bekannte Erkenntnisse». Wirklich neu sei die Frage der Dezentralisierung: «Theologische und pastorale Arbeit vor Ort ist jetzt gefordert, passen wir auf, dass der Schuh nicht wieder zurückgezogen wird», mahnt Anderau.

Adrian Müller, Präsident des Vereins Tagsatzung.ch, schätzt die Synode als «Schritt in die richtige Richtung». Müller, ebenfalls Kapuziner, zeigt sich gegenüber kath.ch auch erfreut, dass «Papst Franziskus vom kirchlichen Alleinherrscher Abstand nimmt» und weitere Bischöfe ins «Boot» hole, indem er synodal vorgehe. Allerdings kritisiert er, dass das «Volk Gottes», obschon im Vorfeld konsultiert, an der Synode untervertreten war.

Firewall des Heiligen Geistes

Was den Umgang der Kirche mit den wiederverheirateten Geschiedenen betrifft, zeigt sich der Churer Generalvikar Martin Grichting gegenüber kath.ch erfreut. Die Synode halte fest, «auf der Basis der kirchlichen Lehre soll die Seelsorge den zivil Wiederverheirateten zeigen, was ihre volle Einheit mit der Kirche verhindert». Und er stellt fest, die Synode habe die «Gender-Ideologie» und die «hierzulande propagierte Familienvielfalt» abgelehnt. «Die Firewall des Heiligen Geistes hat die kirchliche Lehre gegen schadhafte Software geschützt.»

Auch Kardinal Kurt Koch äussert sich im Interview mit dem Schweizer Fernsehen SRF (28. 10.) positiv über den Ausgang der Synode. Gerade die offene Formulierung über den Umgang mit wiederverheirateten Geschiedenen beurteilt er positiv.

Kritik an Ausschluss der Frauen

Der Schweizerische Katholische Frauenbund (SKF) zeigt sich zwar erfreut, dass das Männergremium «erstmalig offen redete». «Als Frauenverband finden wir es aber einmal mehr stossend, dass unter Ausschluss der Frauen über Ehe und Familie beraten wurde», so der SKF gegenüber kath.ch. Der Frauenbund werde sich weiterhin für eine «geschwisterliche Kirche» einsetzen.

«Ich hoffe sehr, dass die Erfahrung der Synode der Schweiz einen Geist der Hoffnung und der christlichen Dynamik bringen wird», sagte der Walliser Bischof und SBK-Delegierte an der Synode, Jean-Marie Lovey gegenüber kath.ch. (bal/rp)

KURZ & KNAPP

Haus der Religionen. – Es hat vor noch nicht einmal einem Jahr seine Türen geöffnet und wird schon ausgezeichnet: Das Haus der Religionen in Bern erhält den «Herbert-Haag-Preis für Freiheit in der Kirche» 2016. «Den anderen verstehen wollen», das ist ein Grundanliegen der Herbert-Haag-Stiftung mit Sitz in Luzern. Weitere Preisträger sind der bayerische evangelische Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm sowie drei Theologie-Studierende.

Neue Kongregation. – Papst Franziskus hat die Gründung einer neuen Kongregation für Laien, Familie und Lebensschutz angekündigt. Die neue Behörde ersetze künftig die beiden Päpstlichen Räte für die Laien und die Familie. Ausserdem geht die Päpstliche Akademie für das Leben in das neue Dikasterium über. Franziskus reduziert die Zahl der nach dem Konzil entstandenen «kleinen Ministerien» und fasst sie zu Arbeitseinheiten zusammen. Zugleich bedeutet die Hochstufung zur Kongregation eine Aufwertung der drei Themenbereiche. Der Lebensschutz war bisher explizit noch in keiner vatikanischen Behörde verankert.

Entwicklungszusammenarbeit. – Der Bundesrat will den Staatshaushalt bis 2019 um jährlich rund 1 Milliarde Franken entlasten, das geht aus den Eckwerten des Stabilisierungsprogramms 2017 bis 2019 hervor. Von den Sparmassnahmen ist auch die Entwicklungszusammenarbeit betroffen. Bei den Beziehungen zum Ausland und der internationalen Zusammenarbeit sollen von 2017 bis 2019 insgesamt 610 Millionen Franken eingespart werden. Caritas Schweiz fordert vom Bundesrat eine umfassende Politik internationaler Solidarität.

Klagemauer. – Die Unesco hat Israel in einer Resolution am 21. Oktober wegen mangelnden Schutzes palästinensischer Kulturerbestätten verurteilt. Ein Passus im Entwurf, der die Klagemauer als «integralen Bestandteil der Al-Aksa-Moschee» bezeichnete, wurde israelischen Medien zufolge in letzter Minute entfernt. Israel hatte diesen Teil des Antrags als Versuch der Geschichtsverdrehung und der Aneignung der jüdischen religiösen Stätte durch die Palästinenser kritisiert.

DIE ZAHL

1000. – Vor zehn Jahren nominierten Friedensaktivistinnen aus aller Welt 1000 Frauen für den Friedensnobelpreis. Die Frauen gingen damals leer aus. Aus der Aktion entstand jedoch ein Netzwerk, die «Friedensfrauen weltweit – Peace Women Across the Globe» (PWAG). Co-Präsidentin Ruth-Gaby Vermot-Mangold sagte kath.ch: «Es lebt und entwickelt sich weiter. Eines der wichtigsten Ziele unserer Initiative war ja, nicht nur den Nobelpreis zu gewinnen, sondern vor allem auch die vielfältige, mutige und oft gefährliche Friedensarbeit von Frauen auf der ganzen Welt sichtbar zu machen.»

50 000. – Am 18. Oktober verursachte der Taifun Koppu auf der philippinischen Hauptinsel Luzon Zerstörungen und forderte Todesopfer. Das Hilfswerk Fastenopfer hat umgehend in einer ersten Tranche 50 000 Franken für den Wiederaufbau gesprochen. Bereits 2013 und 2014 hatten Wirbelstürme auf den Philippinen riesige Zerstörungen angerichtet.

DAS ZITAT

«Im höheren Alter zeigt sich ein deutlicher Anstieg von Religiosität.»

Die Zunahme der Religiosität erklärte der Theologieprofessor Ralph Kunz folgendermassen: «Erschütternde Erfahrungen werfen Sinnfragen auf. (...) Im hohen Alter aber häufen sich diese Erfahrungen von Beschränkung, Verlust, Bedürftigkeit. Das erhöht die Bereitschaft, sich vertieft mit Sinn- und Glaubensfragen zu befassen.»

IMPRESSUM

Katholisches Medienzentrum

Redaktion kath.ch

Bederstrasse 76, CH-8027 Zürich

Telefon: +41 44 204 17 80

E-Mail: redaktion@kath.ch

Leitender Redaktor: Martin Spilker

kath.ch 7 Tage erscheint als Beilage der Schweizerischen Kirchenzeitung. Die Verwendung von Inhalten – ganz oder teilweise – ist honorarpflichtig und nur mit Quellenangabe gestattet.

kath.ch 7 Tage als PDF-Abonnement bestellen: medienzentrum@kath.ch

Caritas-Direktor: «Einige neue Nationalräte haben sich für Sozialhilfe-Kürzungen engagiert»

Vom neu gewählten Bundesparlament erwartet der Direktor von Caritas Schweiz, Hugo Fasel, nicht allzu viel Engagement in Sachen Armutsbekämpfung, wie er an der Medienkonferenz am 20. Oktober in Bern erläuterte. Doch das hinderte ihn nicht daran, von Bund und Kantonen dezidiert eine umfassende Armutspolitik zu verlangen.

Regula Pfeifer

Nicht die Altersvorsorge, sondern die Armut in der Schweiz ist laut Fasel die sozialpolitisch grösste Herausforderung der nächsten Zeit. «Für Armutsbetroffene kommt keine gute Zeit», sagte der Caritas-Direktor gegenüber kath.ch, angesprochen auf den Rechtsrutsch bei den Wahlergebnissen des Nationalrats.

Von einigen der eben gewählten Parlamentarier aus dem rechten politischen Lager weiss der Chef des katholischen Hilfswerks, wie sie auf Vorstösse zur Armutsfrage reagiert haben. «Sie haben sich in ihren Kantonen für die Kürzung der Sozialhilfe engagiert oder es abgelehnt, überhaupt einen Armutsbericht in ihrem Kanton zu erstellen.»

Mit Ursachen beschäftigten

Für Fasel ist dies aber kein Grund für Resignation. Vielmehr meinte er: «Wir wissen, was für eine Arbeit auf uns wartet.» Deshalb fordert der Caritas-Chef: «Es ist

höchste Zeit, dass das neu gewählte Bundesparlament sich in der kommenden Legislatur eingehend mit den Ursachen von Armut beschäftigt und entsprechende Gegenmassnahmen ergreift.»

Das Hilfswerk betonte einmal mehr, wie stark Familien von Armut betroffen sind. Rund 250 000 Familien leben gemäss Caritas Schweiz hierzulande in Armut, viel mehr noch sind von Armut bedroht. Und das Risiko, die Armut zu vererben, sei gross.

Weichen für Armutspolitik stellen

Das Bundesparlament müsse die Arbeitslosenversicherung so gestalten, dass die Integration von arbeitslosen Menschen verbessert werde, so Fasel. Dies, um Gegensteuer zur jährlich wachsenden Zahl von ausgesteuerten Arbeitslosen zu geben. Zudem verlangt Fasel im Namen von Caritas Schweiz die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien auf Bundesebene. Auch bei der Wohnungsmarkt- und der Finanzpolitik müsse zwingend die Armutsfrage berücksichtigt werden.

Im Gegensatz zur Politik ist in der breiten Bevölkerung das Bewusstsein gewachsen, dass die raschen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Veränderungen neue Risiken hervorgebracht haben und das Armutsrisiko stark gestiegen ist. Davon zeigte sich Caritas Schweiz fünf Jahre nach der Lancierung ihrer Kampagne «Armut halbieren» überzeugt.

AUGENBLICK



In Bern fand vergangene Woche der V. Internationale Kongress für Kirchenmusik statt. Der Grossanlass bot Referate, Podiumsgespräche und Workshops. An täglichen Laudes, mittäglichen Orgelmeditationen und zahlreichen Konzerten wirkten zudem rund 600 Personen mit. Für den wissenschaftlichen Teil hatten sich rund 120 Personen angemeldet. Im Bild: Chor des Gymnasiums Neufeld in Bern. | © zVg

WIE WIRD MAN EIN SELIGER UND HEILIGER DES 21. JAHRHUNDERTS?

Niklaus Wolf von Rippertschwand (1756–1832) als Beispiel

Selig- und Heiligsprechungen haben der katholischen Kirche in den vergangenen Jahren mehrmals die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit beschert. Als Papst Franziskus im April 2014 seine Amtsvorgänger Johannes Paul II. (1920–2005) und Johannes XXIII. (1881–1963) heilig- und im Oktober Paul VI. (1897–1978) seligsprach, gaben sich Staatsoberhäupter und Regierungsdelegationen die Ehre, während Millionen von Gläubigen und Schauspielern auf dem Petersplatz oder am Fernsehen die Zeremonien verfolgten. Dankbar haben die Medien jüngst auch die anlässlich der Familiensynode verkündete Kanonisation von Louis (1823–1894) und Zélie Martin (1831–1877), die erste Heiligsprechung eines Ehepaars, aufgenommen.

Die mediale Berichterstattung hat ausführlich die Lebensentwürfe der neuen Vorzeigekatholiken beleuchtet und – je nach Medium mit mehr oder weniger kritischem bis verständnislosem Unterton – die formalen Kriterien in Erinnerung gerufen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Selig- und Heiligsprechungsverfahrens notwendig sind: neben einem heroischen Tugendgrad insbesondere der Nachweis eines Wunders durch seine respektive ihre Fürbitte. Damit wurde allerdings nur auf eine Seite des komplexen Systems der Selig- und Heiligsprechungen hingewiesen, zumal insbesondere die rasche Kanonisation von Johannes Paul II. den Blick auf die langwierigen und zähen Verhandlungen versperrt, die im Normalfall dem päpstlichen Entscheid vorangehen. Wer eine Antwort auf die in Anlehnung an einen wegweisenden Aufsatz des britischen Historikers Peter Burke formulierte Frage, wie man ein Seliger und Heiliger des 21. Jahrhunderts wird,¹ sucht, muss über die rein formalen Anforderungen hinausblicken. Dies geschieht im Folgenden in zwei Schritten: Zunächst wird ausgehend von der historischen Entwicklung der Heiligsprechungspraxis der Blick auf einen im 20. Jahrhundert einsetzenden Wandel der Funktion von Selig- und Heiligsprechungen gelenkt. In einem zweiten Schritt werden die daraus folgenden Chancen auf eine Beatifikation an einem konkreten Beispiel ausgelotet, nämlich der noch hängigen Causa des Luzerner Niklaus Wolf von Rippertschwand (1756–1832), in die letztlich nach längerer Stagnation wieder Bewegung gekommen ist. An diesem Beispiel soll gezeigt werden, wie sehr die Selig- und Heiligsprechungspraxis trotz einem grundlegenden Funktionswandel des Systems noch immer in barocken Traditionen verhaftet ist.

Vom spärlichen Einsatz einer Patronageressource zur Hochkonjunktur der Selig- und Heiligsprechungen

Selig- und Heiligsprechungen durch den Papst sind ein Phänomen des Spätmittelalters und der Neuzeit.² Im frühen Christentum kürten die Gläubigen zunächst selber, später mit Erlaubnis des Bischofs, ihre Heiligen, indem sie deren Gebeine aus dem Grab hoben und ihre Bilder nach eigenem Gutdünken auf Altären platzierten. Erst im Laufe des Mittelalters begannen die Päpste zunehmend, Heiligsprechungen als ihr Vorrecht zu betrachten. Nach der Bestätigung des Bilder- und Heiligenkults auf dem Konzil von Trient (1545–1563) sicherten schliesslich Sixtus VI. (1521–1590) und insbesondere der Barberini-Papst Urban VIII. (1568–1644) dem katholischen Oberhaupt endgültig das Entscheidungsmonopol, indem sie im nun standardisierten Verfahren dem Papst die letztgültige Entscheidung über eine Heilig- und eine erst jetzt als Vorstufe festgelegte Seligsprechung reservierten. Dem päpstlichen Richtspruch ging fortan eine komplexe Abfolge von Prozessen voran, die den Entscheid auf eine «rationale» Basis stellen sollten: Die Schriften des und über den Kandidaten werden von Theologen auf Rechtgläubigkeit und Tugendhaftigkeit durchleuchtet, Augen- und Ohrenzeugen über sein Leben und den Ruf der Heiligkeit befragt und die durch seine Fürbitte bewirkten Wunder von Ärzten auf ihren «übernatürlichen» Charakter geprüft. Gleichzeitig verbot Papst Urban VIII. die «öffentliche» – verstanden als von der Kirche gepflegte – Verehrung nicht approbierter Kultfiguren: Die Titulierung als «Heilig» oder «Selig» wurde verboten, ebenso das Rezitieren von Messe und Offizium, das Anbringen von Votivtafeln in den Grabkirchen, die Darstellung auf Altarbildern oder die Abbildung mit Nimben – ein Katalog, den Benedikt XIV. (1675–1758) modifizierte und geringfügig lockerte.

Dank diesen Reformen hielten die Päpste fortan ein Instrument in ihren Händen, mit dessen Hilfe sie die Geschicke der katholischen Kirche in mehrerlei Hinsicht lenkten. Zum einen favorisierten die Päpste zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Heiligsprechungsmodelle, um mit deren Hilfe die Stossrichtung ihrer Kirchenpolitik zu untermauern. So zeigt eine Kollektivbiographie der in der frühen Neuzeit Kanonisierten, wie die Päpste darum bemüht waren, den Gläubigen Figuren – insbesondere Männer – als Vorbilder an die Hand zu geben,

HEILIG-
SPRECHUNGEN

M.A. Daniel Sidler ist Historiker und arbeitet seit 2013 im SNF-Forschungsprojekt «Lokale Frömmigkeitskulturen und translokaler Katholizismus. Gnadenorte in der katholischen Eidgenossenschaft und in den Drei Bünden (ca. 1560–1750)» an der Universität Bern mit.

¹ Peter Burke: Wie wird man ein Heiliger der Gegenreformation?, in: Ders. (Hrsg.): Städtische Kulturen in Italien zwischen Hochrenaissance und Barock. Eine historische Anthropologie. Berlin 1988, 54–66.

² Als Einführung in die Geschichte des Heiligsprechungsverfahrens eignet sich: Marcus Sieger: Die Heiligsprechung. Geschichte und heutige Rechtslage. Würzburg 1995.

die das Wiedererstarken der katholischen Kirche repräsentierten. Unter den Heiliggesprochenen finden sich deshalb nur wenige leidende Märtyrer oder weltabgewandt lebende Mystiker – die vorherrschenden Heiligkeitstypen des Frühchristentums respektive des Mittelalters –, sondern vielmehr die Gründer neuer Ordensgemeinschaften wie der Jesuit Ignatius von Loyola, Glaubensverkünder wie der Missionar Franz Xaver oder «gute Hirten» wie der Mailänder Erzbischof Carlo Borromeo.³

Zum anderen wussten die Päpste Selig- und Heiligsprechungen als Ressource in den auf Patronage und Klientelismus beruhenden Beziehungen mit den weltlichen und geistlichen Bittstellern einzusetzen. Eine Selig- und Heiligsprechung bedurfte guter Beziehungen zum Kirchenoberhaupt und war gleichzeitig Indikator für eine religiös-spirituelle oder politische Nähe zwischen bestimmten Königen, Fürsten oder Ordensgemeinschaften und dem jeweiligen Papst.⁴ Das Prestige dieser Ressource steigerten die Päpste durch den spärlichen Einsatz zusätzlich. Zwischen 1588 und 1767 – der ersten Kanonisation nach dem Tridentinum und der letzten vor der Französischen Revolution – wurden nur 55 Kandidaten zu Ehren der Altäre erhoben. Die Herkunft dieser neuen Heiligen deutet an, wie wichtig die *pressure group* und deren Einfluss beim Papst für den Erfolg des Unterfangens war: 26 dieser Heiligen stammten von der italienischen Halbinsel, 17 waren Spanier, während die französische Monarchie nur vier ihrer Kandidaten durchbrachte.

Erst im 20. Jahrhundert scheinen die Päpste – in auffälliger Gegenläufigkeit zur Bedeutung von Heiligen in der heutigen Gesellschaft – mit dieser Strategie gebrochen zu haben. Die grosse Anzahl neuer Heiliger weist darauf hin, dass Kanonisationen ihren Wert als Patronageressource eingebüsst haben. Allein Johannes Paul II. krönte während seines Pontifikats (1978–2005) weit mehr als 1000 neue Selige und knapp 500 neue Heilige und brachte dabei viele seit langem offene Verfahren zum Abschluss. Auch Papst Franziskus hat in seinen ersten Amtsjahren angedeutet, dass er weiterhin nicht zögerlich mit Selig- und Heiligsprechungsanträgen umzugehen gedenkt.

Die «Heimatfront»: Die Verehrung eines Seligsprechungskandidaten im Kanton Luzern

Was bedeutet diese Praktik für die unzähligen Kandidaten, die sich im Vorhof des Heiligenhimmels tummeln? Erhöht die deutlich intensivierte Frequenz der Selig- und Heiligsprechungen die Chancen auf einen baldigen Abschluss hängiger Verfahren? Und wenn nicht auf besonderer Gunstbezeugung des Papstes, auf welchen Faktoren beruht dann der päpstliche Entscheid? Die Fülle neuer Heiligen erschwert, ja verunmöglicht jeglichen Versuch, für

unsere Zeit charakteristische Heilkeitsmodelle herauszuarbeiten. Hohe Anzahl, Globalität und eine in Bezug auf die Lebensläufe grosse Vielfalt an Typen scheinen die einzigen Merkmale heutiger Kanonisationspolitik zu sein.

Eine Annäherung an die aufgeworfenen Fragen soll deshalb nicht mittels einer Kollektivbiographie, sondern an einem Einzelfall erfolgen, nämlich am Beispiel des Luzerners Niklaus Wolf von Rippertschwand. «Vater Wolf» hatte in der Umbruchszeit um 1800 zunächst als Bauer und Politiker gewirkt, bevor er sich nach seinem Rückzug aus der Politik einen so grossen – wenngleich nicht unumstrittenen – Ruf als charismatischer Heiler und «Wunderdoktor» erwarb, dass bei seinem Tod (1832) kein Zweifel über seine *fama sanctitatis* bestand. Gläubige pilgerten in der Hoffnung auf Heilung von Krankheiten oder anderen Beschwerden zu seinem Grab in Neuenkirch, während seine ehemaligen Weggefährten die Grundlage dafür legten, dass der Ruf der Heiligkeit über die Generation seiner Mitlebenden hinaus hallte. Bereits wenige Wochen nach Wolfs Tod veröffentlichte sein Freund Dekan Joseph Rudolf Ackermann (1795–1846) eine erste Biographie, in der er Wolfs Heilpraktiken rechtfertigte und das Bild eines potenziellen Heiligen zeichnete.⁵

Hagiographien sind trotz der neuen Medien ein Hauptmittel der Kultpropaganda geblieben, sowohl für die Stärkung der «Heimatfront» als auch mit Blick nach Rom. Ackermanns Werk erfuhr zahlreiche Neuauflagen und Neudrucke, und auch an neueren hagiographischen und spirituellen Publikationen, die im Wesentlichen auf Ackermanns Aufzeichnungen basieren, besteht kein Mangel – ganz im Gegensatz zu wissenschaftlichen Abhandlungen zu Wolfs Leben und Wirken.⁶ Nicht wenige im katholischen Milieu bekannte Schriftsteller – etwa Ida Lüthold-Minder (1902–1986), Verfasserin von mehr als dreissig christlichen Büchern, oder der für seine meditative Ratgeberliteratur bekannte Kapuziner Anselm Keel (1919–2008)⁷ – haben den Vater-Wolf-Stoff verarbeitet. Mehr als über Wolf sagen diese Bücher etwas über die Verfasser und die Zeit ihrer Publikation aus. So haben die Autoren ungeachtet der Tatsache, dass die (biographischen) Wege in den Heiligenhimmel heutzutage vielfältig sind, versucht, die Wolfs Biographie und Spiritualität inhärente Botschaft stets zu aktualisieren, ihn auf dem Selig- und Heiligsprechungsmarkt als für die heutige Zeit wichtigen Vorzeigekatholiken zu positionieren und so zu einem Seligen oder Heiligen des 21. Jahrhunderts zu stilisieren.

Wolf sei, schreibt zum Beispiel Max Thurian, eine «exemplarische Gestalt eines Laien», «der sich beruflich, sozial und politisch verantwortungsbewusst engagiert und zugleich für das Reich Gottes» eingesetzt habe.⁸ Solche Laienseelsorger, als deren

³ Siehe Burke (wie Anm. 1).

⁴ Dies zeigt anhand der Jesuitenheiligen: Stefan Samerski: «Wie im Himmel, so auf Erden»? Selig- und Heiligsprechung in der Katholischen Kirche 1740 bis 1870. Stuttgart 2002, 247–310.

⁵ Joseph Rudolf Ackermann: Die Macht des christlichen Glaubens, dargestellt im Leben des durch auffallende Gebetserhörungen merkwürdig gewordenen Nikolaus Wolf von Rippertschwand, aus dem Kanton Luzern. Luzern 1832.

⁶ Eine Ausnahme ist Jolanda Cécile Schärli: Auffällige Religiosität. Gebetsheilungen, Besessenheitsfälle und schwärmerische Sekten in katholischen und reformierten Gegenden der Schweiz. Hamburg 2012, 250–264.

⁷ Ida Lüthold-Minder: Die Macht des Gebetes. Leben und Wirken des Niklaus Wolf von Rippertschwand. Jestetten 1995; Anselm Keel: Niklaus Wolf von Rippertschwand. Der senkrechte Querdenker. Fribourg 2002.

⁸ Max Thurian: Einleitung, in: Georges Huber: Niklaus Wolf von Rippertschwand (1756–1832). Stein am Rhein 2005, 8–11, hier 10.

zukünftiger Patron Wolf vorgeschlagen wird, seien, so die Meinung der Hagiographen, gerade in der heutigen Kirche dringend notwendig.

Den Rahmen für das Verfassen von Hagiographien, wie generell für die Verehrung eines potenziellen Seligen in seiner Heimat, bilden noch immer die Dekrete Urbans VIII. aus dem frühen 17. Jahrhundert. Genauso alt wie diese Dekrete sind allerdings die Strategien, um die Möglichkeiten einer Verehrung eines Nicht-Beatifizierten auszureizen. So wird auf eine Titulierung als «Heilig» und die Beschreibung von «Wundern» oftmals nicht verzichtet, aber im Vorwort auf den nicht-kanonischen Gebrauch dieser Begriffe hingewiesen. Eine eigene Kirche oder Kapelle darf Vater Wolf zwar nicht geweiht werden, seit 1952 befinden sich seine sterblichen Überreste allerdings in der damals neu gebauten Unterkirche der Pfarrkirche in Neuenkirch, deren Bezeichnung als «Wallfahrtskapelle» Vater Wolf als inoffiziellen Kapellpatron ausweist. Statt eines Heiligenfestes findet bereits seit 1841 alljährlich im September ein sogenanntes «Glaubensfest» zu Wolfs Ehren statt, das zu seinen besten Zeiten mehrere tausend Pilger nach Neuenkirch gelockt hat. Und obwohl Vater Wolf nicht offiziell als Fürbitter anerkannt ist, führen Gläubige ihre Gebetserhörungen, die von der Vater-Wolf-Stiftung dokumentiert, gesammelt und in einer regelmässig erscheinenden Zeitschrift publiziert werden, auf seine Fürbitte zurück.

Von Luzern nach Rom: Heilig-sprechung und «Diplomatie»

Die Stärkung der «Heimatfront» und die finanzielle und ideelle Unterstützung durch die Gläubigen sind jedoch nur eine Seite erfolgreicher Kultpropaganda. Gekrönt werden Selige und Heilige noch immer in Rom. Gerade das Beispiel Vater Wolfs zeigt, wie langwierig diese Verhandlungen trotz der offensichtlichen Verankerung der Verehrung sein können, wenn es sich nicht um einen weltweit bekannten und vom Papst persönlich geförderten Kandidaten wie Johannes Paul II. handelt.

Erste Überlegungen für die Einleitung eines Seligsprechungsverfahrens für Vater Wolf wurden in den 1930er-Jahren formuliert, allerdings erst 1955 auf Initiative des Katholischen Volksvereins des Kantons Luzern in die Tat umgesetzt. Mit dem vom Bischof von Basel geleiteten Prozess über den Ruf der Heiligkeit, die Tugenden und Wunder wurde das Verfahren formell eröffnet. Nach langwierigen Recherchen in den Archiven und Bibliotheken sowie weiteren Einvernahmen von «Zeugen» wurde in den 1990er-Jahren die «Positio» – eine gut 1000 Druckseiten umfassende Quellensammlung und Darstellung des Lebens und Wirkens von Niklaus Wolf – fertiggestellt und in Rom von einer Kommission von Kirchenhistorikern geprüft.⁹ Auch eine

Gebetserhörung, der Chancen auf Anerkennung als Wunder attestiert werden – die Genesung einer blinden Ordensschwester nach einem Gottesdienst in Neuenkirch im Oktober 2006 –, wurde inzwischen zur Prüfung nach Rom geschickt. Während die Approbation dieser Heilung als Wunder noch aussteht, hat Vater Wolf die Tugendprüfung durch die theologische Kommission jüngst bestanden, sodass von verschiedenen Seiten die Hoffnung aufkeimt, dass Vater Wolf alsbald, also gut 60 Jahre nach Einleitung des Verfahrens und knapp 200 Jahre nach seinem Tod, seliggesprochen wird.¹⁰

Die lange Dauer eines Verfahrens wird von der Kurie bereits seit dem 17. Jahrhundert damit begründet, dass alle Kandidaten genau durchleuchtet und die Dauerhaftigkeit der *fama sanctitatis* geprüft werden – Faktoren, die allerdings weder in der frühen Neuzeit noch heute die Präferenz für gewisse Fälle und das Aufschieben anderer erklären. Wie bereits angedeutet, bedurfte der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens in der Frühen Neuzeit mitunter geographischer, ideeller oder personeller Nähe der Bittsteller zum jeweiligen Papst, was zu einem «Überschuss» italienischer Heiliger geführt hat. Heutzutage hingegen scheint der Faktor Herkunft eher in umgekehrter Hinsicht relevant: Länder mit keinen oder wenigen Heiligen rechnen sich bessere Chancen für ihre Kandidaten aus. Kanonisationen wie diejenige des indischen Priesters Joseph Vaz (1651–1711) im Januar 2015 deuten an, dass der Papst eine Heilig-sprechung nicht mehr in erster Linie als spezielle Gunstbezeugung gegenüber den Bittstellern sieht, sondern als Mittel einsetzt, um den Einfluss der Kirche in aus römischer Sicht peripheren Weltgegenden zu stärken. Auch die Förderer Vater Wolfs sehen ihren Kandidaten diesbezüglich in einer guten Ausgangslage: Sie beklagen den Mangel an offiziell Kanonisierten in der Schweiz, um die Dringlichkeit des päpstlichen Richtspruchs in der Causa Wolf zu untermauern.

Dennoch zeigt gerade der Fall Wolf, wie sehr der Erfolg eines Verfahrens noch immer von inter-personalen Beziehungen abhängig ist. Die Prozesse sind geprägt von den Animositäten der beteiligten Akteure, wie die Hinweise in der Dokumentation Max Syfrigs, des ehemaligen Pfarrers von Neuenkirch und Vize-Postulators im Seligsprechungsprozess, verdeutlichen. Er erklärt die Verzögerungen im Verfahren mit der schwierigen Zusammenarbeit mit den Akteuren in Rom. Verschiedene mit der Angelegenheit betraute Sekretäre und Archivare kommen in seiner Darstellung ebenso schlecht weg wie der zuständige Historiker, der Syfrig mit immer neuen historischen Fragen konfrontiert, seine Arbeit schikaniert und letztlich jegliche Zusammenarbeit mit ihm verweigert habe.¹¹ Wohl unbewusst deutet Syfrig damit einige der zahlreichen, bereits im 17. und

HEILIG- SPRECHUNGEN

⁹Max Syfrig: Niklaus Wolf von Rippertschwand, Neuenkirch, Kanton Luzern, 1. Mai 1756 – 18. September 1832. Familienvater und Landwirt, Politiker und Charismatiker. Dokumentation zum Leben und Wirken des Dieners Gottes, 2 Bde. Neuenkirch 1997.

¹⁰Christian Hodel: Selig – Luzerner Heiler besteht Tugendprüfung in Rom, in: Neue Luzerner Zeitung, 10. August 2015, 14.

¹¹Syfrig (wie Anm. 9), 962–974.

18. Jahrhundert zu beobachtenden Möglichkeiten an, über die Entscheidungsträger in Rom verfügen, um ein Verfahren zu verzögern, es auf die lange Bank zu schieben und den Abschluss damit fast endlos in die Länge zu ziehen.

Hat Luzern bald einen neuen Seligen?

In Luzern liess und lässt man sich von solchen Schwierigkeiten nicht entmutigen. «Hoffnung auf Seligsprechung wächst», titelte die Neue Luzerner Zeitung am 3. September 1996 und verwies darauf, dass der Seligsprechungsprozess nun in die entscheidende Phase gehe; «Luzerner vor Seligsprechung», lautete vor einem Jahr die Schlagzeile in derselben Zeitung (6. November 2014); auf einen definitiven Entscheid «in zwei oder drei Jahren» hofft der Präsident der Niklaus-Wolf-Stiftung nach der nunmehr bestandenen Tugendprüfung.¹² Auffallend ist nicht nur, dass knapp zwanzig Jahre zwischen diesen Schlagzeilen liegen, sondern auch der durchwegs positive und hoffnungsvolle Diskurs, der diese Zeitungsartikel durchzieht. Dies verweist auf einen grundlegenden Aspekt der Selig- und Heiligsprechungspraxis. Gerade die zahlreichen in der Frühen

Neuzeit initiierten, aber erst im 20. Jahrhundert abgeschlossenen Verfahren – darunter nicht zuletzt die Ende des 16. Jahrhunderts eingeleitete, aber erst 1947 abgeschlossene Kanonisation von Bruder Klaus – zeigen, dass die Kurie Prozesse zwar immer wieder verzögert und das Vorankommen des Verfahrens sowie der päpstliche Entscheid auch auf informellen Faktoren beruhen, das effektive Scheitern eines Prozesses im Sinne eines Negativentscheids gegen einen Kandidaten allerdings wenig wahrscheinlich ist. Denn mit der Initiierung eines Verfahrens, dem eine Verankerung der Verehrung im lokalen Kontext vorausgeht, hat eine Heiligsprechung «von unten» längst stattgefunden. Diese Verehrung muss, wenn die Kurie ihr Monopol auf die Verehrung von Seligen und Heiligen nicht einbüßen will, entweder nach einem Negativentscheid unterdrückt oder – meistens eher später als früher – durch eine Seligsprechung gebilligt werden. Da Ersteres auch und ganz besonders im 21. Jahrhundert nicht im Sinne der katholischen Kirche ist, ist der Verfasser dieser Zeilen versucht zu sagen, dass die Seligsprechung Vater Wolfs – sei es in naher oder in ferner Zukunft – beinahe so sicher ist wie das sprichwörtliche Amen in der Kirche. Daniel Sidler

¹²Zit. nach Hodel (wie Anm. 10).

HEILIG- SPRECHUNGEN

AMTLICHER TEIL

ALLE BISTÜMER

Welche Rolle kommt den Religionen in Staat und Gesellschaft zu?

Die Schweizer Bischofskonferenz im Gespräch mit einer muslimischen Delegation aus dem Iran

Auf Einladung der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) ist eine muslimische Delegation aus dem Iran zu einem viertägigen Besuch in die Schweiz gereist. Die Arbeitsgruppe «Islam» der Schweizer Bischofskonferenz tauschte sich vom 19. bis 22. Oktober 2015 mit dem Präsidenten der staatlichen iranischen Organisation für Islamische Kultur und Beziehungen (ICRO), mit Vertretern des iranischen Schlichtungsrates und mit Universitätsprofessoren aus Teheran und Qom zum Thema der Rolle und Bedeutung der Religion in Politik, Recht und Gesellschaft im Iran und in der Schweiz aus.

Es war bereits die fünfte Begegnung zwischen der Arbeitsgruppe «Islam» und der ICRO, die teils in der Schweiz, teils im Iran stattgefunden haben. Zum ersten Mal seit dem Beginn des Dialoges mit iranischen Theologen und Rechtsgelehrten im Jahre 2005 konnte

offen und direkt über die Herausforderungen gesprochen werden, vor denen der Islam im Iran und das Christentum in der Schweiz stehen und wo es Berührungspunkte gibt. Es sind die religiöse Gleichgültigkeit und die religiöse Radikalisierung, die beiden Seiten zu schaffen machen.

Die Beteiligten tauschten sich offen und im Geist des gegenseitigen Respekts über das Für und Wider eines säkularen bzw. theokratischen Staates aus. Auch theologische Differenzen wie die Dreifaltigkeit oder Gottes Inkarnation wurden im gleichen Geist debattiert.

Beide Seiten wollen das Gespräch im nächsten Jahr im Iran fortsetzen. Zudem beabsichtigen sie, gemeinsam ein Buch über die Rolle der Religion in der Gesellschaft im Iran und in der Schweiz herauszugeben. Darin sollen etwa das Verhältnis zwischen Religion und Staat (Säkularität versus Theokratie), die Bedeutung der Religion im öffentlichen Raum, die Frage der Gleichheit der Religionen, das Problem des Wertrelativismus und der Religionsfreiheit behandelt werden.

Freiburg i.Ü., 23. Oktober 2015

Walter Müller, Informationsbeauftragter SBK

Die iranische Delegation setzte sich wie folgt zusammen:

1. Dr. Abozar Ebrahimi, Präsident der Organisation für Islamische Kultur und Beziehungen (ICRO);
2. Ayatollah Dr. Mahmood Mohammadi Eraghi, Mitglied des iranischen Schlichtungsrates;
3. Hojjat al-Islam Dr. Mohsen Alviri, Professor für Islamische Geschichte der Universität Baqir al-Olum;
4. Dr. Emad Afrogh, Professor für Soziologie und Philosophie der Universität Baqir al-Olum;
5. Frau Hayedeh Ramzan Rostamabadi, Vorsteherin der Abteilung für den Dialog zwischen dem Islam und der Römisch-Katholischen Kirche des Zentrums für den Interreligiösen Dialog (ICRO);
6. Herr Asghar Farsi, Stellvertretender Leiter des Protokollbüros der Organisation für Islamische Kultur und Beziehungen (ICRO);
7. Herr Seyed Sadraddin Mousavi Jashniun, Übersetzer.

An den Gesprächen nahmen von Seiten der Arbeitsgruppe «Islam» teil:

1. Mgr. Alain de Raemy, Präsident der Arbeitsgruppe «Islam»;
2. Mgr. Charles Morerod OP, ehem. Präsident der Arbeitsgruppe «Islam»;
3. Dr. Erwin Tanner-Tiziani, Generalsekretär der SBK und Sekretär der Arbeitsgruppe «Islam»;
4. Dr. Francis Piccand, Spezialist für den Nahen und Mittleren Osten beim Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten;
5. P. Roman Stäger, ehem. Professor für Arabisch und Islamwissenschaft am Päpstlichen Institut für Arabische und Islamische Studien;
6. Herr Roberto Simona, Spezialist für den Nahen und Mittleren Osten beim Hilfswerk «Kirche in Not»;
7. Dr. Farhad Afshar, schiitischer Muslim.

BISTUM BASEL

Im Herrn verschieden

*Paul Zürcher, em. Pfarrer,
Unterägeri (ZG)*

Der am 12. Oktober 2015 Verstorbene wurde am 7. Januar 1926 in Zug geboren und empfing am 29. Juni 1953 in Solothurn die Priesterweihe. Nach der Priesterweihe stand er von 1953 bis 1959 als Vikar in der Pfarrei Bruder Klaus Kriens (LU) und von 1960 bis 1963 als Vikar in der Pfarrei St. Maria Bern im Dienst. Von 1964 bis 1983 wirkte er als Pfarrer der Pfarrei Johannes der Täufer Zug und von 1984 bis 1994 als Pfarrer in Oberwil (ZG). Während mehrerer Jahre war er als Feldprediger im Einsatz. Von 1979 bis 1984 war er Dekan des Dekanats Zug. Seinen Lebensabend verbrachte er in Unterägeri (ZG). Der Beerdigungsgottesdienst fand am 17. Oktober 2015 in der Pfarrkirche Heilige Familie Unterägeri (ZG) statt.

BISTUM CHUR

Sitzung des Rates der Laientheologen und Diakone (RLD) vom 23. September in Einsiedeln

Die Sitzung begann mit der Morgenandacht, die der Rat, gemeinsam mit dem Priesterrat, in der Kapelle betete. Die Zusammenarbeit mit dem Priesterrat war denn auch das erste Thema. Leider erfolgten die Statutenänderung und die Wahl des Priesterrates nicht einvernehmlich. Der RLD bedauert dies sehr, hält aber an der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Priesterrat fest. So werden die Daten weiterhin so koordiniert, dass ein gemeinsames Treffen möglich ist, wenn es Themen gibt, die beide Räte betreffen.

Am Anfang seiner Amtsdauer legte der Rat die Themenschwerpunkte fest. So will sich der RLD mit Fragen der Altersseelsorge, mit der Identität und Zukunft der Laientheologen sowie mit Berufungsfragen befassen. Weitere Themen sind die Zukunft der Pastoral und Asylfragen. Im Zusammenhang mit der Bischofssynode in Rom wird sich der Rat auch mit Familienfragen befassen. Dies auch auf ausdrücklichen Wunsch von Bischof Vitus. Bei einem kurzen Besuch am Nachmittag konnte der RLD diese Schwerpunktthemen Bischof Vitus zur Kenntnis bringen. Angesprochen auf den Priesterrat erläuterte Bischof Vitus, dass die Situation dadurch entstanden sei, weil sich der vorherige Priesterrat gewiegt hatte, auf das

vom Bischof vorgeschlagene Traktandum einzutreten.

Hauptthema am Nachmittag war das von Papst Franziskus ausgerufenen Jahr der Barmherzigkeit. Nach der Vertiefung in die Eröffnungsbulle erarbeitete der Rat konkrete Umsetzungsvorschläge für die Pfarreien. Diese werden an der Sitzung vom 11. November verabschiedet und dann den Pfarreiverantwortlichen in geeigneter Weise zugestellt. Mit der Feststellung, dass die 2-Jahres-Tagung mit dem Titel «Verstörungen – Identität – Persönlichkeit und ihre Störungen» ein erfreulich positives Echo gefunden hatte, endete die Sitzung. *Martin Pedrazzoli*

Voranzeige Priesterweihe in der Kathedrale Chur

Am Samstag, 5. Dezember 2015, um 10.30 Uhr wird Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder folgenden Diakonen in der Kathedrale Chur das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Jean Oscar Tassé Tagne, Seelsorgeraum

St. Anton-Maria Krönung in Zürich;

Stephan Kristan, Pfarrei St. Peter und Paul in Zürich.

Alle sind herzlich zum Weihegottesdienst eingeladen. Priester, welche konzelebrieren möchten, werden gebeten, sich bis am Dienstag, 1. Dezember 2015, beim Bischöflichen Ordinariat Chur (Telefon 081 258 60 00 oder kanzlei@bistum-chur.ch) anzumelden. Die Besammlung für die Konzelebranten ist um 10 Uhr im Bischöflichen Schloss. Bitte nehmen Sie Schultertuch, Albe, Zingulum und eine weisse Stola mit. Kaseln werden vom Ordinariat zur Verfügung gestellt.

Ernennung

Diözesanbischof Dr. Vitus Huonder ernannte:

Changeth Georg Geevarghese zum Pfarrer der Pfarrei S. Gion in Disentis/Mustér;

Adrian Lüchinger zum Pfarrer der Pfarrei Hl. Josef in Horgen.

Chur, 15./22. Oktober 2015

Bischöfliche Kanzlei

BISTUM ST. GALLEN

Ernennungen Priester

Per 1. September: *Markus Schöbi*, Pfarrer der Seelsorgeeinheit Magdenau, umfassend die Pfarreien Degersheim, Flawil, Wolfertswil-Magdenau und Niederglatt.

Per 1. Oktober: *P. Josef Hälgi*, mitarbeitender Priester für die Seelsorgeeinheit Oberer Seebezirk umfassend die Pfarreien Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel und Walde; *Br. Benno Zünd OFM Cap*, Kaplan für die Seelsorgeeinheit Wil, umfassend die Pfarreien Wil und Rickenbach.

Ernennungen Katecheten

Per 23. August: *Mathias Röss*, Katechet für die Seelsorgeeinheit Neutoggenburg, umfassend die Pfarreien Hemberg, Ricken, Wattwil, Lichtensteig, Mogelsberg, Oberhelfenschwil und St. Peterzell.

Per 1. August: *Urs Vescoli*, Jugendseelsorger und Katechet in Pastoraler Einführung für die Seelsorgeeinheit Region Rorschach, umfassend die Pfarreien Goldach, Rorschach und Untereggen.

Umbenennung Seelsorgeeinheit

Die Seelsorgeeinheit Oberer Seebezirk mit den Pfarreien Eschenbach, Goldingen, St. Gallenkappel und Walde wird ab 1. Januar 2016 umbenannt in Seelsorgeeinheit Eschenbach. Die politischen Gemeinden der Dörfer haben fusioniert und eine Einheitsschulgemeinde geschaffen. Ebenso sind die Kirchengemeinden im Fusionsprozess. Aus diesem Grund haben Bischof und Ordinariatsrat dem entsprechenden Gesuch des Pastoralteams zugestimmt.

Aller Äbte Jahrzeit

Am Mittwoch, 4. November 2015, 9 Uhr, wird in der Kathedrale von St. Gallen «Aller Äbte Jahrzeit» gefeiert. In diesem Pontifikalamt mit Bischof Markus Büchel gedenkt die Bistumskirche aller verstorbenen Äbte und Mönche des ehemaligen Klosters St. Gallen sowie der verstorbenen Bischöfe, Priester und Laien im seelsorglichen Dienst. Traditionell beten die Zelebranten an Aller Äbte Jahrzeit auch in der Gallus-Krypta, wo die letzten drei Äbte des Klosters St. Gallen bestattet sind. Ebenso werden die Gräber der St. Galler Bischöfe in der Otmars-Krypta besucht.

Fachtagung Renovation und Unterhalt von Kirchen

Anlass der Inländischen Mission am Freitag, 6. November 2015, 10 bis ca. 17.30 Uhr, in Oberdorf (SO) mit Fachexperten; Ziel: Vermeidung kostspieliger Schäden. Wenige Plätze sind noch frei: Programm und Anmeldung: www.im-solidaritaet.ch/fachtagung-630



„Leben & Licht“
Bedeutung des Lichts in Religion und Gesellschaft
Kurzinformationen - jetzt bestellen, kostenlos:
www.aeterna-lichte.de

Den Menschen ein Symbol, der Kirche die Garantie*.
*Gesicherte Brenndauer - reines Pflanzenöl - Hülle biologisch abbaubar
www.aeterna-lichte.de

AETERNA
Öllichte

Vertrieb in der Schweiz: Lienert Kerzen AG, Einsiedeln - Tel.: 055 / 41 22 381 - info@lienert-kerzen.ch



via integralis

Die **Lassalle Kontemplationsschule Via Integralis**, gegründet von Pia Gyger ktw und Niklaus Brantschen SJ, führt zum 4. Mal eine dreijährige Ausbildung zur Kontemplationslehrerin/zum Kontemplationslehrer durch. Die Ausbildung verbindet Zen und christliche Mystik.

Leitung: H. Schmittfull, B. Stappel, R. Tanner

Voraussetzung: Mehrjährige Praxis in gegenstandsloser Meditation/Kontemplation

Infotreffen: 18. bis 20. November 2016 im Haus Fernblick, CH-9053 Teufen

Ausbildungsbeginn: Februar 2017

www.viaintegralis.ch
info@viaintegralis.ch

**Versilbern Vergolden
Reparieren
Restaurieren**



Ihre wertvollen und antiken Messkelche, Vortragskreuze, Tabernakel, Ewiglichtampeln und Altarleuchter restaurieren wir stilgerecht und mit grossem fachmännischem Können.

SILBAG AG
Grossmatte-Ost 24 · 6014 Luzern
Tel. 041 259 43 43 · Fax 041 259 43 44
e-mail info@silbag.ch · www.silbag.ch

**Das neue
Bildungsportal
mit Tiefgang**



plusBILDUNG
ökumenische
bildungslandschaft
schweiz

www.plusbildung.ch

**Opferlichte
EREMITA**



Gut, schön, preiswert.

Coupon für Gratismuster

Name

Adresse

PLZ/Ort

Einsenden an:
Lienert-Kerzen AG
8840 Einsiedeln

LIENERT KERZEN

Autorin und Autoren
Prof. Dr. Dominique Jakob / Lic. iur. Simon Gubler, Uni Zürich, Lehrstuhl Privatrecht
Trechlerstrasse 10, 8032 Zürich
Ist.jakob@rwi.uzh.ch
Prof. Dr. Birgit Jeggle-Merz, TH Chur
Alte Schanfiggerstr. 7, 7000 Chur
birgit.jeggle@thchur.ch
Dr. Bernhard Müller-Hülsebusch
via G. Donizetti 9, I-00198 Roma
b.hulse@tiscali.it
M.A. Daniel Sidler
Brunnmattstrasse 46, 3007 Bern
daniel.sidler@hist.unibe.ch

Stellen-Inserate
Telefon 041 429 58 72
E-Mail skzinserate@nzz.ch

Kommerzielle Inserate
Telefon 041 370 38 83
E-Mail hj.ottenbacher@gmx.net

Abonnemente
Telefon 041 429 58 72
E-Mail skzabo@nzz.ch
Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme:
Freitag der Vorwoche, 11.00 Uhr.
Das vollständige Impressum erschien in der
SKZ-Ausgabe Nr. 42-43/2015, S. 547.

Schweizerische Kirchenzeitung
Redaktion: Dr. Urban Fink-Wagner EMBA
Mailhofstrasse 76, Postfach, 6002 Luzern
041 429 53 27, skzredaktion@nzz.ch
www.kirchenzeitung.ch

«Kath.ch 7 Tage» als SKZ-Beilage
Redaktionelle Verantwortung:
Kath. Medienzentrum, Pfingstweidstr. 10,
8005 Zürich, redaktion@kath.ch